

sig verstanden, und ich gestehe, da Letzteres hier zu verstehen ist, daß ich kein Bedenken haben würde, verhältnißmäßig zu setzen.

Secretair Harz: Wenn sich der Antragsteller auf das Gesetz bezogen hat, so bemerke ich, daß das Maß, welches für die körperliche Züchtigung vorgeschrieben wird, im Urtheil auszusprechen ist; hier aber, wo die Willkühr eintritt, ist die Bestimmung: „mäßig“ höchst nothwendig, und wir würden uns den gerechtesten Tadel zuziehen, wenn wir dieses Wort wegließen, da es einmal im Gesetze steht.

Königl. Commissar Obrist v. Nostiz: Zur Erläuterung erlaube ich mir noch ein Paar Worte. Selbst in dem Falle, wenn ein Arrestant sich der ihm auferlegten Arbeit nicht unterzieht, würde nicht der Profosz züchtigen können; es würde erst die Anzeige an den Auditeur, und von diesem an den Militairrichter gehen, und dieser würde anzugeben haben, wie weit die Züchtigung gehen könne, und daher ist auch eine unangemessene Strafe in der Praxis gar nicht denkbar; und ist es eine Disciplinarbestrafung, so wird der Obere gewiß die verhältnißmäßige Strafe anwenden.

Referent: Ich halte die Beibehaltung, wie die Hinweglassung dieses Wortes für ganz gleich; glaube aber, es wäre gut, das Wort deshalb beizubehalten, weil es einmal im Gesetze aufgenommen ist.

Amthauptmann v. Welck: Daß diese Züchtigung nicht von Profossen festgesetzt wird, habe ich vorausgesetzt; aber unter den obwaltenden Verhältnissen würde ich meinen Antrag dahin richten, daß dieses Wort wegfalle.

v. Carlowitz: Es scheint mir der Gegenstand zu unbedeutend, um einen besondern Antrag darauf zu stellen, und ich theile ganz die Ansicht des Referenten, daß es gleich ist, ob das Wort stehen bleibt oder nicht.

Die Frage des Präsidenten: Wird dem Antrage, das Wort: „mäßige“ wegzulassen, beigetreten? wird hierauf mit 30 gegen 3 Stimmen verneint und das Deputationsgutachten einstimmig angenommen und dem §. in der Masse die Zustimmung ertheilt.

§. 23. b. lautet:

Der gemeine Arrest bei Wasser und Brod wird in derselben Masse verbüßt, wie, nach dem nächst vorhergehenden Artikel, der Arbeitsarrest bei Wasser und Brod, mit alleinigem Wegfalle der Arbeit.

Hierzu bemerkt die Deputation:

In der Beilage sub C. zu der ständischen Schrift vom 23. Juni 1830 hatten die vormaligen Stände, namentlich in Bezug auf die Eisenstrafe gerügt, daß bei derselben, selbst wenn sie von mehrjähriger Dauer sei, nur den 4. Tag warme Speise gereicht werde. Diesem Monitum ist auch in so fern gefügt worden, als bei der Detention 1sten Grades die Reichung warmer Speise der 3. statt der 4. Tag vorgeschrieben worden ist. Für den Arrest bei Wasser und Brod ist jedoch der 4. Tag beibehalten worden, wahrscheinlich weil diese Strafe nur auf kurze Zeit zuerkannt zu werden pflegt. Wenn nun aber in dem Gesetze darüber keine feste Bestimmung enthalten ist, gleichwohl eine längere derartige Entbehrung unter manchen Verhältnissen nicht ohne Bedenken für

die Gesundheit des Verhafteten sein dürfte, so schlägt man Seiten der Deputation unmaßgeblich vor, ein Maximum von 3 Monaten für den Arrest bei Wasser und Brod in seinen beiden Graden zu bestimmen, und daher am Schlusse des §. 23. b. folgende Worte hinzuzufügen:

„Der Arbeits- und gemeine Arrest bei Wasser und Brod darf nie länger, als 3 Monate dauern. Statt längerer derartiger Strafe ist auf Detention in der Militairstrafanstalt zu erkennen.“

D. Weber: Ich muß gestehen, daß, wenn eine Strafe von der Art ist, daß sie der Gesundheit Gefahr bringen kann, entweder bei ihrer Festsetzung überhaupt oder bei der Bestimmung der zuzumessenden Dauer derselben eine große Vorsicht nöthig ist. Dieses hat auch die verehrte Deputation erkannt, und wenigstens ein Maximum bei der Arreststrafe auf Wasser und Brod angeordnet; allein ich frage, auf welche Erfahrung gründet sich die hier ausgesprochene Bestimmung? Unstreitig giebt es mehrere Mitglieder in unserer Kammer, welche in dieser Hinsicht Erfahrung zu machen Gelegenheit hatten. Ich meines Theils muß bemerken, daß ich Bedenken tragen würde, Jemanden 3 Monate auf Wasser und Brod zu setzen. Ich muß bezweifeln, ob eine solche Dauer der Strafe bei irgend Jemand ohne Nachtheil der Gesundheit zulässig sei. Ich bin bereit, mich in dieser Hinsicht berichtigen zu lassen, und wende mich an die Herren, welche Gelegenheit hatten, bei Gefangenen Erfahrung zu machen, ihre Beobachtungen uns mitzutheilen. Sollte die Dauer von 3 Monaten zu lang sein, so würde ich auf eine kürzere antragen.

D. Deutrich: Ich muß bemerken, daß einmal nur von einer Abwechslung bei dem Arreste auf Wasser und Brod die Rede ist; dann muß ich aber aus meiner Amtsführung bestätigen, daß eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, welche den Zeitraum von 4 Tagen übersteigt, höchst bedenklich ist. Ich habe mir deshalb auch ein Gutachten von Leipzig mittheilen lassen, und dieses hat bestätigt, daß schon 3 Tage bei Wasser und Brod eine harte Strafe sei. Daher habe ich auch niemals als abwechselnd diese Strafe zuerkannt. Freilich ist in vielen Fällen schwer, die Strafe auszuführen, weil eine besondere Aufsicht dabei nothwendig ist. Ich meines Theils halte aber auch ein Maximum von 3 Monaten für zu hart, und glaube, daß statt immer den 4. hier der 3. Tag zu setzen sein dürfte; denn es ist höchst bedenklich, diese Strafe länger als 3 Tage, ohne Unterbrechung anzuwenden.

Königl. Commissar Oberst v. Nostiz: Fürs erste ist der Arrest bei Wasser und Brod keine neue Strafbestimmung; sie besteht seit dem Jahre 1822 und hat seit Begründung des Strafgesetzbuches immer statt gefunden; wir haben sie aber nur wenig angeordnet, und zwar deshalb, weil noch eine Menge anderer Strafen zu Gebote standen. Ich glaube, das Gute unseres Strafgesetzbuches ist vorzugsweise das Verwandlungsrecht der Strafe. Ein Richter wird wohl selten oder nie diese Strafe auf 3 Monate anwenden, er wird sie verwandeln, er wird die Arbeitshausstrafe auf 3 Wochen oder Kettenarrest anordnen. Uebrigens ist auch der 4. Tag immer vollkommen frei; der Arrestant tritt in den Genuß der gewöhnlichen Kostverhältnisse,